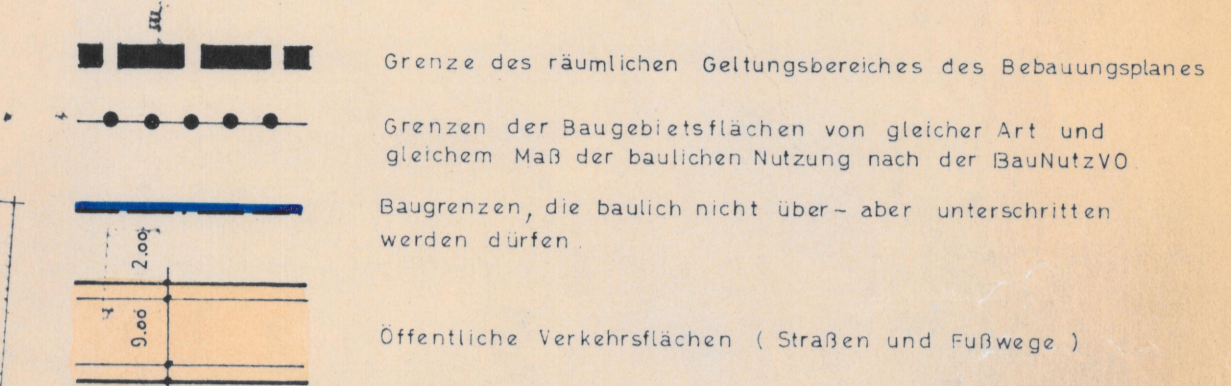


BEBAUUNGSPLAN FÜR EIN GEBIET NÖRDL. u. SÜDL. DER VERL. FLUGPLATZSTR. IN KITZINGEN.

M. = 1/1000

Stadt Kitzingen
Eing. - 6. FEB. 1967
Ref. Mr.

FESTSETZUNGEN



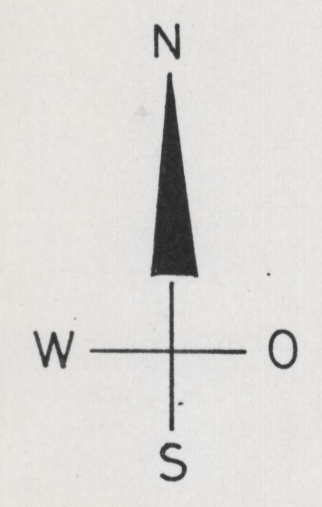
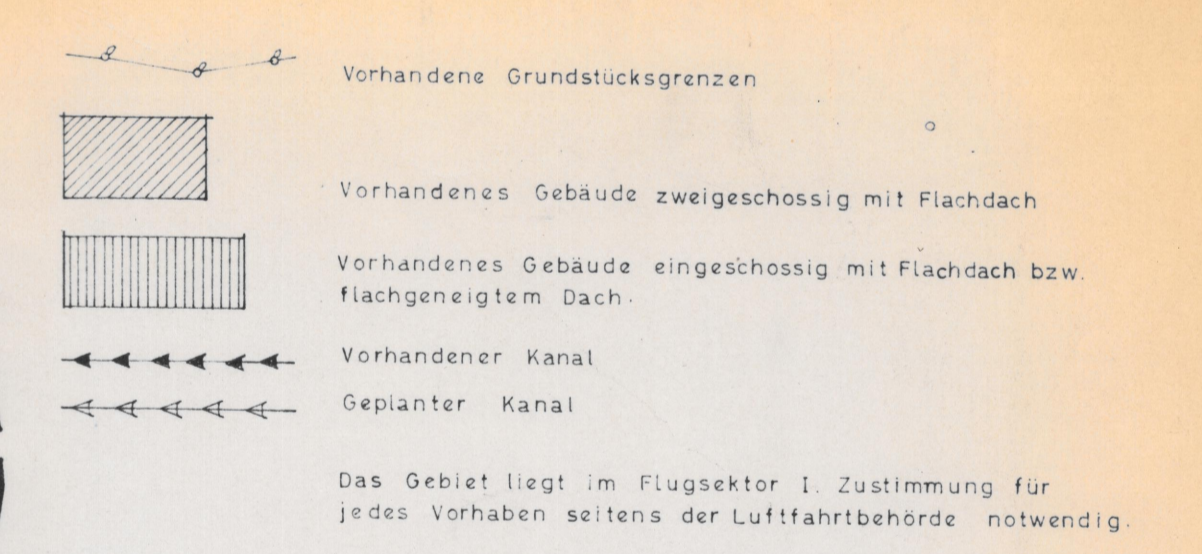
ZULÄSSIGE NUTZUNG:

- MI** Das zulässige Maß der baulichen Nutzung beträgt für 3 Geschosse, max 10m hoch - GRZ u. GFZ nach § 17 BauNutzVO
- GE** 4 Geschosse, max 14m hoch - GRZ u. GFZ nach § 17 BauNutzVO. Im Gewerbegebiet sind Gartenbaubetriebe zulässig
- GI** STUFE I GRZ 0,7; BMZ 3,0; max 18m hoch. Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNutzVO sind nur ausnahmsweise zulässig. Solche Nebenanlagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Das gleiche gilt für Garagen.

ZULÄSSIGE GESTALTUNG:

- Die Einstellung der Gebäude in die Grundstücke ist nur in N-S-Richtung oder W-O-Richtung zulässig. Abweichungen hiervon sind bis zu 5° zulässig.
- Die Gebäude haben auf einem Grundstück untereinander parallel bzw. im Winkel von 90° zu stehen.
- Es dürfen nur angewendet werden:
 - a) Flachdächer als Trogdächer 0° - 5°
 - b) geneigte Sattel- oder Sheddächer 5° - 15°
 - c) Deckungsmaterial nicht zulässig: Ziegelmaterail
- Einfriedigungen sind zulässig
 - a) im Mischgebiet MI min. 1,00m, max 2,00m
 - b) im GE- und GI- Gebiet zwingend 2,00m

HINWEISE



DA BEI DER PLANFERTIGUNG NUR TEILWEISE AML. KATASTERBLÄTTER VORLAGEN, WURDEN DIE GRUNDSTÜCKSGRENZEN EINER VERGRÖßERUNG VOM 1/5000 AUF 1/1000 ENTNOMMEN. GRAPHISCHE UNGENAUIGKEITEN SIND DAHER NICHT AUSGESCHLOSSEN.

SACHBEARBEITER *Hornum* GEZEICHNET *Hornum* 25.4.66

STADT KITZINGEN 25.4.66

Mit/ Ohne Auflagen genehmigt gemäß § 11 BBodG mit RE vom 20.2.67
Werbung, den 20.2.67
Regierung von Unterfranken

Hornum
DR. KLEMMERT
(OBERBÜRGERMEISTER)

Am 24.10.62 hat der Stadtrat die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.

Am 28.4.66 hat der Stadtrat den Bebauungsplanentwurf gebilligt.

In der Zeit vom 3. 8. bis 3. 9. 66 hat der Bebauungsplan mit Festsetzungen und Begründung öffentlich ausgelegen.

Am 18.10.66 hat der Stadtrat den Bebauungsplan und die Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Am 20.12.66 hat die Regierung von Unterfranken mit RE Nr. 423-909/66 den Bebauungsplan gem § 11 BBodG genehmigt.

Am 13.2.67 hat durch Bekanntmachung der Bebauungsplan gem § 12 BBodG Rechtskraft erlangt.

Kitzingen, den 21. Nov. 1966

Kitzingen, den 21. Nov. 1966

Kitzingen, den 21. Nov. 1966

Kitzingen, den 21. Nov. 1966

Kitzingen, den 21. Nov. 1966

Kitzingen, den 1. Mrz. 1967

